

## Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen<sup>1)</sup>

vom 16. Dezember 1986

---

### I. Allgemeines

#### § 1

Ein Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes<sup>1)</sup> wird begründet durch ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, einen Handwerksbetrieb oder einen Betrieb, dessen Zweck in der Ausübung freier Berufe besteht.

Begriffe

#### § 2

Der Anschluss an eine ausserkantonale Kasse wird bewilligt, wenn die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Kanton Thurgau der gleichen Familienausgleichskasse angeschlossen wird wie der in einem anderen Kanton gelegene Hauptbetrieb, sofern der betreffende Kanton Gegenrecht hält und die Leistungen der Kasse den Mindestansätzen des thurgauischen Gesetzes entsprechen.

Anschluss an eine ausserkantonale Kasse

#### § 3

<sup>1)</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern über die Familienausgleichskasse, der er angehört, sowie über deren Zulagenregelung und das Bezugsverfahren Auskunft zu erteilen.

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

<sup>2)</sup> Er hat der Familienausgleichskasse und der Aufsichtskommission alle für die ordnungsgemässe Durchführung der Zulagenordnung erforderlichen Angaben zu machen und die notwendigen Bescheinigungen über das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers, welcher Kinder- oder Ausbildungszulagen beansprucht, auszustellen.

---

<sup>1)</sup> 836.1

	<b>§ 4</b>
Meldepflicht des Anspruchsberechtigten	<p><sup>1</sup> Der Arbeitnehmer, welcher einen Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen geltend macht, hat dies dem Arbeitgeber zuhanden der Ausgleichskasse schriftlich zu melden und ihn von jeder Änderung der Verhältnisse, die einen Einfluss auf die Bezugsberechtigung haben, unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Macht der Arbeitnehmer den Anspruch auf Kinderzulagen nicht geltend, kann die Anmeldung durch den anderen Elternteil oder diejenige Person oder Institution erfolgen, welche für das Kind sorgt. Absatz 1 findet sinngemäss Anwendung.</p>

## II. Leistungen

	<b>§ 5</b>
Auszahlung der Zulagen	<p><sup>1</sup> Die Zulagen sind mit dem Lohn, ziffernmässig ausgeschieden und als solche bezeichnet, durch den Arbeitgeber auszuführen.</p> <p><sup>2</sup> Besteht der Anspruch auf Zulagen länger als das Arbeitsverhältnis, erfolgt die Auszahlung auf Begehren des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers direkt durch die Familienausgleichskasse, welche bisher für die Auszahlung zuständig war.</p>

	<b>§ 6</b>
Teilanspruch auf Zulagen	Ein Anspruch auf einen der Arbeitszeit entsprechenden Teil der Zulagen gemäss § 4 Absatz 2 des Gesetzes <sup>1)</sup> besteht, sofern die Arbeitszeit mindestens ein Fünftel eines vollen Pensums umfasst.

	<b>§ 7</b>
Zulagenanspruch bei Ersatzleistungen	Decken die Ersatzleistungen im Sinne von § 4 Absatz 6 des Gesetzes <sup>1)</sup> die Höhe der Zulagen, auf welche der Berechtigte Anspruch hat, nicht ab, zahlt die Familienausgleichskasse den Differenz-Betrag vom 31. Tage an.

	<b>§ 8<sup>2)</sup></b>
Im Ausland lebende Kinder	<sup>1</sup> Bestehen für im Ausland lebende Kinder im betreffenden Staat Ansprüche auf Kinderzulagen oder ähnliche Leistungen, wird nur die Differenz zu tieferen ausländischen Ansätzen ausgerichtet.

---

<sup>1)</sup> 836.1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 13. Februar 1996.

<sup>2</sup> Durch amtliche Bescheinigungen sind die Existenz im Ausland lebender Kinder sowie die fehlenden Ansprüche oder die Höhe allfälliger Ansprüche im Ausland nachzuweisen.

### § 9

Die Höhe der von der kantonalen Familienausgleichskasse auszurichtenden Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht den minimalen Ansätzen gemäss § 8 des Gesetzes <sup>1)</sup>.

Leistungen der kantonalen Kasse

## III. Organisation und Finanzierung

### § 10

Die Organisation der kantonalen Familienausgleichskasse wird in einem Reglement <sup>2)</sup> festgelegt.

Kantonale Familienausgleichskasse

### § 11

<sup>1</sup> Private Familienausgleichskassen können auf Beginn eines Kalenderjahres errichtet werden. Sie bedürfen der Anerkennung durch den Regierungsrat.

Errichtung privater Familienausgleichskassen

<sup>2</sup> Das Gesuch um Anerkennung muss bis spätestens Ende September eingereicht werden.

<sup>3</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

1. Kassenreglement;
2. Verzeichnis betreffend die der Kasse beitretenden Arbeitgeber und deren Geschäftssitz;
3. Angaben über die Anzahl der bei diesen Arbeitgebern tätigen Arbeitnehmern und deren Kinder, welche einen Anspruch auf Zulagen begründen.

### § 12

Mit der Anerkennung einer Familienausgleichskasse übernimmt der Kanton keine Garantie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Ausschluss der Garantie

---

<sup>1)</sup> 836.1

<sup>2)</sup> 836.21

Inhalt des Reglementes	<p><b>§ 13</b></p> <p>Das Kassenreglement muss Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Name, Sitz und Organisation der Kasse;</li><li>2. Höhe der Zulagen;</li><li>3. Höhe der Arbeitgeberbeiträge sowie die Art der Erhebung.</li></ol>
Reglements-änderung	<p><b>§ 14</b></p> <p>Ändert eine private Familienausgleichskasse ihr Reglement oder setzt sie die Höhe der Zulagen oder die Voraussetzungen für deren Bezug neu fest, so hat sie dies dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft unverzüglich mitzuteilen.</p>
Berichterstattung	<p><b>§ 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die privaten Familienausgleichskassen haben der kantonalen Aufsichtskommission jeweils spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Geschäftsbericht mit folgenden Angaben:<ol style="list-style-type: none"><li>a. Anzahl der Kassenmitglieder,</li><li>b. Anzahl der von diesen während des Jahres beschäftigten Arbeitnehmer,</li><li>c. Höhe der Zulagen,</li><li>d. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für welche Zulagen ausgerichtet wurden,</li><li>e. Beitragssatz in Prozenten;</li></ol></li><li>2. Auszug aus der Jahresrechnung,</li><li>3. Revisionsbericht.</li></ol> <p><sup>2</sup> Als Berichtsjahr gilt das Rechnungsjahr der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine Kasse ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommt.</p>
Verzugszins	<p><b>§ 16</b></p> <p>Die Familienausgleichskassen können für verfallene Prämien unter den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfange Verzugszinsen erheben wie dies die Bundesgesetzgebung für verfallene AHV-Beiträge vorsieht.</p>

**§ 17**

<sup>1)</sup> Der Arbeitgeber-Beitrag an die kantonale Familienausgleichskasse beträgt 1,6 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

Beiträge an die kantonale Kasse

<sup>2)</sup> Es wird kein separater Verwaltungskosten-Beitrag erhoben.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 18<sup>2)</sup>**

**§ 19**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 11. November 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

<sup>2)</sup> Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1986, Seite 1245.